

## "Cyber Day 2010"

### ***Sonderverkauf des Internethändlers Amazon war eine unzulässige "Lockwerbung"***

Unter dem wohlklingenden Titel "Cyber Day 2010" hatte Internethändler Amazon im November 2010 eine Sonderverkaufs-Aktion veranstaltet. Schon Wochen vorher hatte er die Reklametrommel für den "Cyber Day" gerührt. Das Unternehmen ließ sogar die Kunden darüber abstimmen, welche Produkte sie im Rahmen dieser Aktion zum Schnäppchenpreis kaufen wollten.

Jeweils zwei Stunden lang sollten fünf vorher ausgewählte Produkte zu drastisch reduziertem Preis zu haben sein. Doch die Kunden, die sich auf Schnäppchen gefreut hatten, erlebten eine herbe Enttäuschung. Denn kaum jemand ergatterte eines — häufig waren die Sonderangebote schon nach einigen Sekunden ausverkauft.

Darüber beschwerten sich viele Kunden bei den Verbraucherzentralen. Der Bundesverband der Verbraucherschützer forderte vor Gericht von Amazon die Unterlassung solcher Werbeaktionen. Er kritisierte den "Lockcharakter" der Reklame und bekam vom Landgericht Berlin Recht (91 O 27/11). Die Menge der herabgesetzten Produkte sei offenbar so knapp bemessen gewesen, dass nur sehr wenige Interessenten zum Zuge kommen konnten.

Wenn Schnäppchen schon wenige Sekunden nach dem Start des Sonderverkaufs vergriffen seien, liege der eigentliche Zweck der Aktion wohl darin, möglichst viele Verbraucher auf die Website von Amazon zu locken. Nach dem Motto: Irgendetwas werden sie dann schon kaufen — und vielleicht ja die Angebotsware, die nämlich im Onlineshop zum regulären Preis durchaus noch erhältlich war.

Derartige "Lockwerbung" sei unzulässig, so das Gericht. Der Internethändler dürfe "Produkte zu Tiefpreisen" nur bewerben, wenn diese Produkte mindestens "während des ersten Viertels des Angebotszeitraums" verkauft würden. Wenn der Verkauf zwei Stunden dauert, bedeutet das: Der Vorrat muss für eine halbe Stunde reichen. (Amazon hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.)

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/cyber-day-2010>